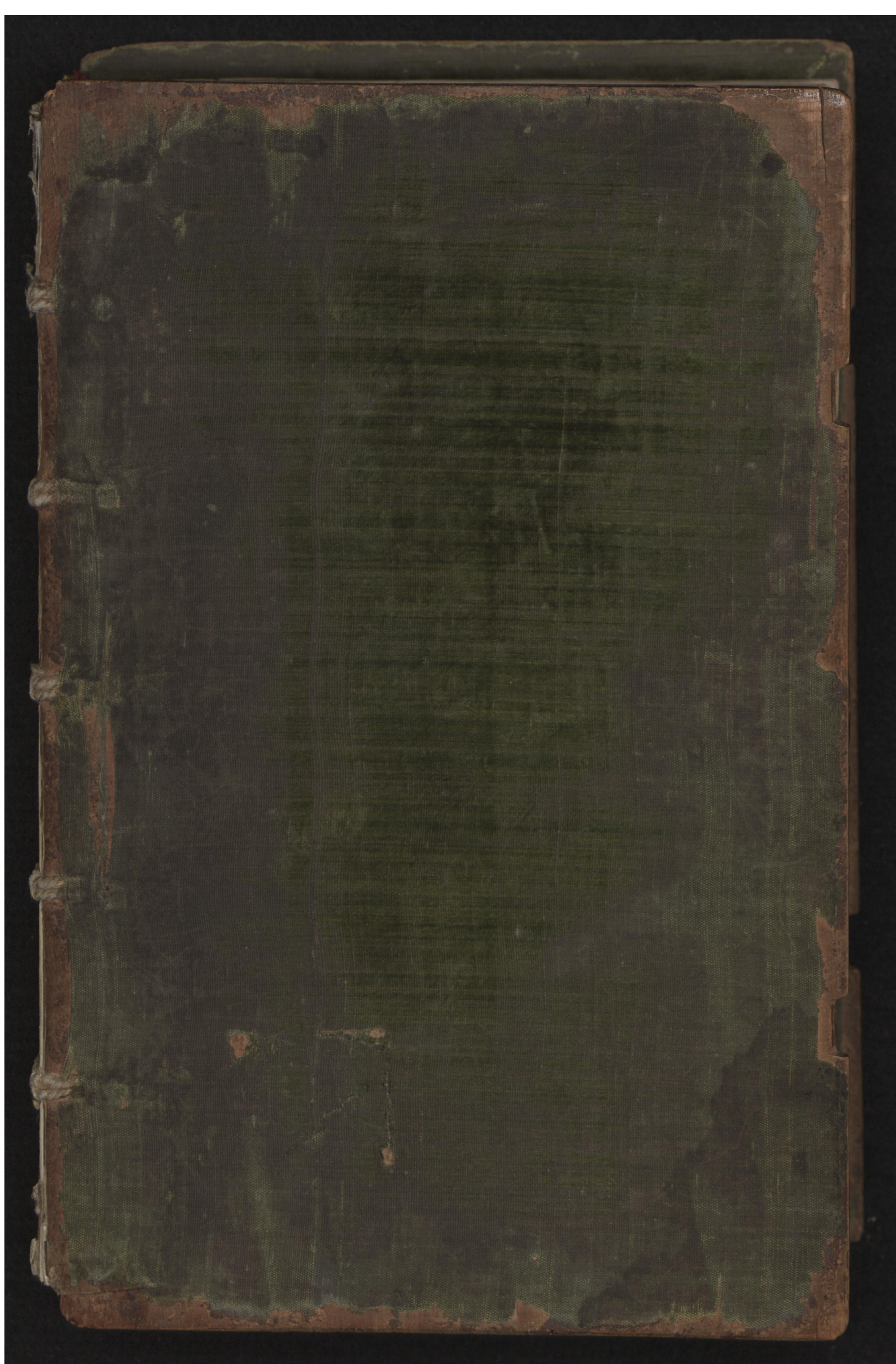


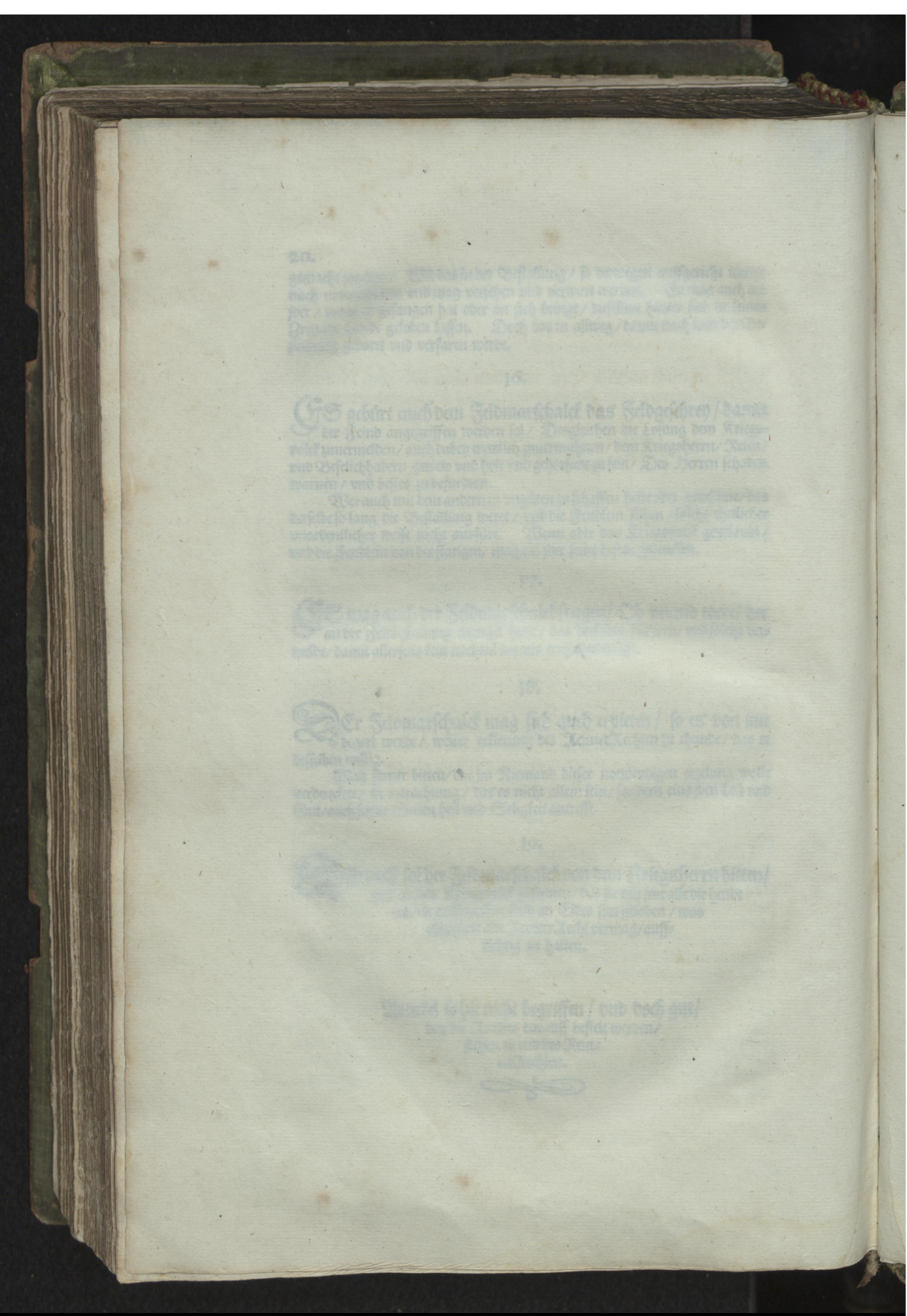


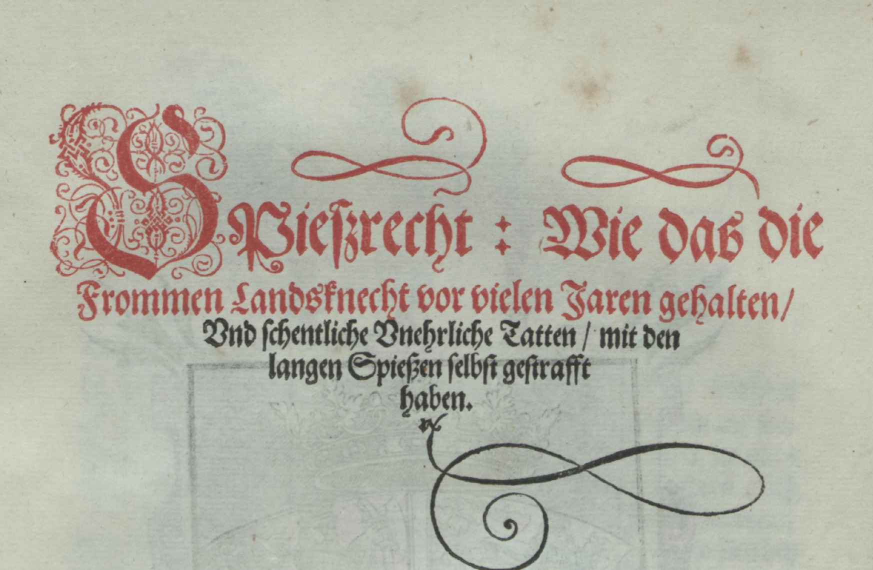












Spießrecht: Wie das die Frommen Landsknecht vor vielen Jaren gehalten / Vnd schentliche Vnehrliche Tatten / mit den langen Spießen selbst gestrafft haben.

Beschrieben
durch

Joachim Arentsehe.

Gedruckt zu Koppenhagen / durch
Lorentz Benedicht.
1578.



INSIGNIA FRIDERICI 2. DANORUM REGIS &c.
1578.



Vorred auffs SpießRecht.

ES haben die Alten Deutschen / vnsere Löbliche Vorfarn / in allen Handlungen ein sondere Taprigkeit gebraucht / Dardurch sie nicht allein jrer treffentlichen Thatten / sondern auch jres erbarlichen Wandels / fur andere Nationen / weit seindt berümbt worden. Dann sie die jennigen / so sich bey jnen in Ehrlichen / Löblichen Handlungen Manlich erwiesen / hoch geehrt vnd zu grossen Amptern vnd Befelichen kommen lassen. Widerumb die Laster vnd vnehrlichen Thatten vnter jnen / mit sonderm Ernst gestrafft / vnd Niemands nicht verschonet haben / Wie solchs die Historien weitleufftig zuerkennen geben.

Als sie aber von jrem gegenteil / zu einem Langwirigen Krieg sind genötigt / vnd bey den Römern / bey denen sie sich in Kriegsleufften viel finden vnd gebrauchen lassen / der Kriegssachen zimlichen bericht vnd erfaren sein. Haben sie solchs alles in feine Ordnung gefast / vnd hir vnter mit begriffen / wie sie die Vbertretter jrer Löblichen Satzungen hinfort (damit Zucht vnd Erbarkeit erbawet: Die Bösen aber von jrem verredlichen fürnemen abgeschreckt) wolten in straff nemen. Vnd derwegen diß gegenwertige Recht / welchs fast schrecklich ist / verordenet: Dasselbig ist hernachmals von den nachkommenden Kriegsleutten approbirt vnd angenommen / in Feldlagern oder Besatzungen viel gebraucht / vnd das SpießRecht genant worden.



Wenn nu ein Kriegsherr einen Hauffen Lands-Knecht beyeinander hat / vnd zuerhaltung guttes Regiments / jnen dasselbige Recht / das vbel mit den langen Spiessen zu straffen / befehlen wil.

SOl er sein Kriegsvolck lassen zusammen kommen vnd gemein halten / Alsdann durch seinen Obersten Feldhauptman / den Kriegsleutten im Ringe den Artickelsbrieff lassen fürlesen.

Wenn das geschehen / sol derselbig Feld Oberster dem Kriegsvolck weiter fürhalten. Dieweil sie jtzo einen löblichen Herrn haben / der nicht allein jr Herr / sondern jr Vater wil sein / so zweiffel er nicht / Es werde ein jder jm selbst zu Ehren vnd ruhm / demselben was jtzund vorlesen worden / mit allem fleiß nachkommen.

Ermanet sie / das ein jder sich für Schaden / Schand vnd vnehren hüten vnd fürsehen wolle / dann der Kriegsherr entschlossen / zu Befurderung der Tugent vnd Erbarkeit / alle vbertretter der vorlesenen Artickel mit den langen Spiessen zu straffen / Vnd dieweil sie seines verhoffens alle darumb da sein / das sie wolten nach Ehre vnd Tugent streben / Werden sie solch Recht nicht schwechen / Sondern als Ehrliebende / viel mehr furdern vnd stercken helffen / Wo sie nu des gesinnet / sollen sie mit jme jre rechte Handt auff heben: So sprechen sie alle / Warumb des nicht / vnd werffen alle ein Handt auff.

Ferner wird jnen fürgehalten.

Da es sich würde zutragen / das einer oder mehr befunden / Die wider das Regiment vnd jre Artickel vergessentlich / mit Freuel / Mutwilliglich würden handeln / Vnd fur den Gemeinen man zu Recht gestelt werden: Das sie alsdann ein Recht Vrteil finden / vnd nicht den Vbertretter nach Freuntschafft / Gunst / oder vmb gabe / Gelts oder Guts willen / noch viel weiniger aus gefastem Haß / alten Neidt vnd Rach / oder wie das Namen haben mag / wollen abe oder zu erkennen / Sondern Richten vnd Vrteilen sollen vnd wollen / Als sie gewertig sein / Das Gott der Almechtig am Jüngsten tag / wenn er die 12. geschlecht Jsrael wird Richten / vber sie ein Vrteil sprechen sol. Hierauff schweren sie ein Eidt zu Gott vnd seinem heiligen Wordt / vnd zihen also widerumb von einander.

So nu jmand befunden wird / Der mutwillig wider Ehre vnd seine Artickel handelt: Nach dem trachtet der Profoß / vnd so er jn gebracht hat in seinen Hafften / Lest er jn wol verwaren / Zeigt darnach dem Feld Obersten Hauptman an / das er ein solchen Man in den Eisen oder seinen Banden habe / der die vnd die That gethan: Fragt / wie es der Feld Oberster damit wil gehalten haben.

Jst

Ist dann die That so böß / das der Mißteter darumb am Leben zu straffen ist / So befihlt er zu gelegener zeit / auff einen Morgen frue / Gemein zu halten / Das der Vbertretter fürgestelt werde. Vnd wird das Gemein durch des Obersten Trumschleger vmbgeschlagen / vnd also ausgeruffen.

Geschrey des Trumschlegers.

Also jr Brüder: Alle die Knechte / die da ligen vnter dem Obersten N. N. die soln sich Rüsten / vnd zihen zu jrem Fendlein / man wil Gemein halten.

NOTA.

Der Profoß sol dem Gefangnen einen tag zuuor ansagen / das er jn wil für Recht stellen / auff das / so er kuntschafft hette / dern er hoffte zu geniessen / dieselbig vorgebieten oder aufschreiben liesse / damit er nicht verkürtzt werde.

Darnach wenn das Gemein vmbgeschlagen / führt man die Kriegsleut auff einen gelegenen raumen Platz / vnd lest sie einen Rinck schlahen. Der Oberst vbers Regiment / sampt den Hauptleutten vnd Befelichhabern gehen in den Rinck. Desgleichen kumpt der Profoß mit dem gefangenen auch herzu / Trit in den Rinck / vnd begert / das der Rinck vmb vnd vmb wol geschlossen werde. Darnach fangt er an also zu reden:

Gott geb euch allen ein gutten Morgen / lieben Kriegsleut / Edel vnd vnedel / wie euch Gott alhie versamlet hat.

Darauff dancken jm die Kriegsleut: Vnd er spricht weiter.

Also lieben Landsknecht / lieben Brüder / Jr traget allesampt gut wissen / wie wir alle / die vnter diesem Regiment ligen / anfangs zusamen gelobt vnd geschworen haben / Das wir als Ehrliebende / Christlich gut Regiment halten / vnd allen mutwillen vnd vngehorsam / auch alles was solchem vnsern löblichen Regiment zu wider / mit ernst straffen wollen / Vnd hierinne widerfaren lassen / dem einen wie dem andern / dem Reichen als dem Armen / dem Armen als dem Reichen / Auff das wir solchs vnsers ehrbarlichen Wandels bey andern Fürsten vnd Herrn / Ruhm vnd Ehr / vnd schir morgen vnser Handlung kein verweiß haben mügen. So jr nu des nachmals gesinnet / wie mir nicht zweiffelt / wil ich euch heute diesen Tag einen fürstellen / der sich an seinem Eidt vnd Ehr vergessen / Bitte jr wollet solch vbel das er begangen / andern zu einem abschew / an jm straffen / vnd vnser löblich Regiment in Ehren erhalten helffen.

Darauff spricht der Feldweibel einer also:

LJeben Landsknecht / Lieben Brüder / jr habt des Profosen rede alle wol vernommen / wehm nu solchs lieb ist / das wir demselben also nachkommen / der hebe mit mir ein Handt auff.

Alßdann heben sie alle ein Handt auff vnd sprechen / Warumb das nicht.

Darnach begert der Profoß einen Vorsprachen aus dem Hauffen / Rufft vnd spricht / N. von N.

Jch bitte / jr wollet mir mein Wordt thun.

Desgleichen erwelet er sich Rethe aus dem Hauffen / zwey oder drey.

Gleichsfals begert der Mißtheter seine Rethe vnd Vorsprachen / vnd werden jnen vergünt. Vnd die beiden Vorsprachen dingen sich ins Recht / wie gebreuchlich vnd dauon im Malafitzrecht meldung geschicht / vnd zuersehen ist.

Alsdann nimpt der Profoß seinen Vorsprachen

auch seine Rethe zu sich / gehet mit denselbigen aus dem Ringe / zeigt jnen an was des Gefangenen Mißhandlung sey / Berathschlagen sich / wie sie die Klage dem gemeinen Man zum füglichsten wollen fürtragen. Tretten darnach wider in den Rinck / vnd spricht des Profosen Vorsprach also.

Lieben Landsknecht / lieben Kriegsleut / Jch hab euch von wegen des Profosen vnsers Regiments etwas anzuzeigen / so jr mich hören wolt / Lieben Brüder.

Darauff antworten sie Ja / warumb des nicht.

Alsdann erzelt der Vorsprach des beklagten Mißhandlung / in der form (doch *mutatis mutandis*) wie die erste Klag im Malafitzrecht ist gestelt / vnd daselbst zuersehen.

Desgleichen nimpt auch der Gefangne seinen Vorsprachen

vnd die erkorne Rethe zu sich / gehet mit sie auff ein ort (Jdoch wird er durch die Stöckenknecht wol verwart) bericht jnen sein gelegenheit /

genheit/ vnd bittet das sie jm gutten Rath wolten geben/ Damit er des Profosen schwere Klag wider jm möcht verantworten/ sein Leben fristen/ vnd der Banden entledigt werden. Darauff sagen sie jme jre bedencken/ vnd gehen darnach wider in den Rinck. Vnd fengt der Vorsprach also an zu reden:

Lieben Kriegsleut/ Lieben Brüder/ Jch bitt jr wollet mich auch ein Wordt hören/ von wegen dieses guten Gesellen:

Darauff antworten sie / Warumb das nicht.

Alsdann thut der Vorsprach gegenbericht/ Alles laut vnd Jnhalt der ersten Antwort auff die erste Klag des Profosen/ im Malafitzrecht begriffen vnd angezeigt.

Darnach nimpt der Profoß zum andern mal/ seine Rethe vnd den Vorsprachen zu sich/ Beratschlagen sich/ vnd bleiben bey der Ersten Klag. Vnd so der Beklagte des Profosen anklag wil verantworten/ vnd nicht gestendig sein/ Lest der Profoß seine Kuntschafft vber jm vorlesen.

Darauff thut der Beklagte sein andere Antwort/ vnd was er zu Ableinung der schweren Klag vnd geführten Kuntschafft des Profosen einzuwenden hat/ das bringt er ein/ vnd lest sein Kuntschafft auch vorlesen.

Wenn solchs geschehen/ trit der Profoß zum Dritten mal/ mit seinen Rethen vnd Vorsprachen aus dem Ringe/ Bereden sich/ vnd bleiben bey der vorigen Klag vnd geführten Kuntschafft/ Stellen damit jre Sach fur den gemeinen Man zu Recht.

Gleichfals thut der Beklagte/ vnd so er schuldig befunden/ Bittet er den Gemeinen Man vmb ein gnedig Vrteil.

Alsdann schlagen alle Fendriche jre Fendlein zu/ vnd stechen sie mit der Spitz fur sich in die Erde/ Vnd einer vnter jnen thut das Wordt vnd spricht:

Lieben Kriegsleut/ Lieben Brüder/ Jr habt vernommen des Profosen schwere Klag/ die er vber N. seiner Mißhandlung halber geführt hat/ Darauff haben wir vnsere Fendlein zugethan/ vnd die spitz in die Erde gesetzt/ wollen sie auch auff dißmal nicht widerumb fliehen lassen/ biß das auff ermelte Klag vnd geführte Kuntschafft ein Rechtlich Vrteil gesprochen ist/ Auff das das

Vnrecht gestrafft/ vnd vnser Löblich Regiment in Ehren erhalten werde. Wir bitten vnd ermanen euch aber Lieben Kriegsleut/ Jr wollet hierin ein gutten Rath finden/ vnd ein vnparteisch Vrteil fellen/ Nach dem vnd als es ewer verstant außweist/ das es dem Göttlichen vnd Weltlichen Rechten gemeß/ vnd vnsern geschworenen Artickeln nicht zugegen sey. Wenn dasselbig also geschicht/ wollen wir vnsere Fendlein widerumb vber euch Redlichen flihen/ vnd der gestalt vns bey euch finden lassen/ Wie Ehrlichen Fendrichen vnd Kriegsleutten gebürt vnd wol ansteht.

Nach diesem rufft der Feltweibel einen Alten versuchten Kriegsman aus dem vmbstande in den Rinck/ derselbig trit alsdann hinein/ vnd spricht also:

Gott geb euch einen guten Morgen alle mit einander/ Lieben Kriegsleut.

Jr habt mich hie zu euch in den Ring erfoddert/ was ist ewer begeren/ Lieben Brüder?

Spricht der Feltweibel.

LIeber Kriegsman/ du hast itzundt angehort/ Klag/ Antwort/ vnd geführte Kuntschafft. So frag Jch dich bey deinem Eidt/ den du dem Kriegsfürsten/ vnserm G. Herrn geschworen hast/ vmb ein Anweisung vnd guten Rath/ wie der Sachen zethun sey? Damit vnser Regiment bey Glück/ in Löblichen Auffrichtigem wesen erhalten/ Vnd vnser Artickelsbrieff nicht geschmecht werde. Sondern wir vnsers handels fur Gott mit gutem gewissen vnd fur andern Potentaten/ auch allen Kriegs vnd Biderleutten zun Ehren verantworten können. Auch die Fendriche jre Fendlein widerumb vber vns in die höchte werffen/ vnd mügen flihen lassen.

Antwortet der Kriegsman.

LIeben Brüder/ Jr habt mich da gefragt vmb Anweisung vnd guten Rath/ bey dem geschwornen Eidt/ welchs mein höchstes Pfand ist/ das ich Fürsten vnd Herrn nachtrag/ So sag ich hierauff Lieben Landsknecht/ das ich für mich selbst vnd allein/ solcher hohen Sach nicht gewiß genug: Derhalben beger ich erfarne/ versuchte Kriegsleut in meinen Rath/ in vnd ausserhalb dem Ringe/ Edel vnd vnedel/ Befelichhaber vnd andere Ehrliebende/ so viel als 40. Personen vngeferlich/ So wil ich mit denselbigen auff ein ort zihen/ vnd bey jnen Rath suchen/ getrewlich vnd vngeferlich/ als viel vnser verstande außweist.

Alsdann nimpt er zu sich bey 40. oder 50. oder mehr Personen / geht mit jnen vom Ringe auff ein ort alleine / Befragt sich mit jnen: Vnd wenn sie den Rath geschlossen / tretten sie widerumb zum Hauffen / Vnd der gefragte Kriegsman geht in den Rinck / vnd erzelt solchen Rath dem gemeinen Manne / mit der Protestation. So den Kriegsleuten diß jre bedencken nicht gefiele / das sie alsdann von jrem Rath auff einen andern fallen wollen / der besser sey.

Hiemit geht der Kriegsman wider aus dem Ringe zu dem vmbstand. Vnd der Feldweibel rufft abermal einen Alten verstendigen Kriegsman / wie zuuor. Der thut gleicher gestalt wie von dem vorigen ist gemeldet worden / vnd wird der ander Rath ausgemacht / in aller Maß wie der erst: Vnd wenn derselbe ist eingebracht / macht man den dritten Rath aus / gleicher gestalt den vorigen beiden / Vnd wenn der auch ein kumpt.

Dann lest man ausserhalb dem Ringe / auff die vier örte mit 3. oder 4. Trummen zugleich vmbschlagen vnd ausruffen. Wenn man den Rath meret / das Niemand zweymal auffhebe bey Leibs straff.

NOTA.

Den Rath meren / heist so viel als den Rath bestetigen / das Vrteil aber heist man den Rath / Als zu einem Exempel.

Es wird einer fur den gemeinen Man gestelt vnd angeklagt / das er ein armes Weib mit blosser Wehr vberlauffen / dieselbig in trunckner weiß geschlagen vnd verwund hab. Demselbigen erkent der erste Rath zu / das man solchen mutwillen straffen / vnd den Beklagten vom Leben zum Tod sol hinrichten.

Der ander Rath erkent / Dieweil der Beklagte noch Jung vnd mit Kriegsleutten nicht viel vmbgangen sey / Sol man jn vom Regiment verweisen / das er sich hinfort vnd sein Lebelang nicht mehr bey Regimenten vnd fligenden Fendlein / ehrlicher Kriegsleut sol finden lassen.

Der dritte Rath bringt ein / oder erkent / das der Beklagte 2. Jar lang in das Land zu Vngern zihen / vnd sich daselbst fur dem Erbfeindt der Christenheit sol gebrauchen lassen ꝛc.

Welchen Rath nu vnter diesen dreyen die meisten Kriegsleut mehren (das ist / mit einem Hand auffheben bestettigen) bey dem bleibt man wie folgt.

Alsdann spricht der Feltweibel: Lieben Landsknecht / lieben Kriegsleut / Jr habt nu angehort was die drey Rethe ein jder Insonderheit eingebracht / vnd zu Vrteil vnd Recht erkant haben / Als Nemlich der erste Rath / Das man den Beklagten ꝛc.

Was der erste Rath eingebracht/ erzelt vnd widerholt der Feldweibel/ vnd Spricht. Wehm nu solcher Rath gefelt/ der hebe eine Handt auff.

Ferner lieben Brůder/ habt jr den andern Rath/ was die Kriegsleut eingebracht haben auch gehört/ wehm nu derselbig Rath gefellig/ der hebe ein Handt auff.

Letzlich lieben Kriegsleut/ habt jr auch vernommen/ was im dritten Rath erkennet ist/ wehm nu dieser Rath gefellig/ der hebe ein Handt auff.

Oben ist angezeigt/ das Niemand bey Leibsstraff zweymal auffheben sol. Das wird also verstanden/ vnd geschicht darumb/ das ein jder vnter den dreyen Rethen einen sol erwelen/ vnd dabey Handt halten vnd auffheben/ vnd nicht in zwey oder alle drey/ Sonsten kan man aus dem auffheben nichts gewisses schliessen.

Wenn also das Vrteil ergangen/ seind die Fendriche da/ vnd bedancken sich gegen den Gemeinen Man/ das sie so willig sind gewesen/ gut Regiment zu halten: Werffen die Fendlein in die höhe vnd lassen sie widerumb fliehen.

So dann dem Beklagten das Leben ab erkant ist/ So führt jn der Profoß auff ein ort/ Lest jn Beichten vnd des Herrn Nachtmal reichen.

Mitler weil machen die Kriegsleut eine gassen/ vnd stehen die Fendriche mit den rücken gegen Auffgang der Sonnen/ vnd lassen jre Fendlein fliehen. Es wird aber in der gassen mit drey oder vier Trummen zu drey malen vmbgeschlagen vnd ausgeruffen. Das die Kriegsleut die Gasse wol schliessen vnd verwaren sollen/ Dann an welchem ort oder Lucken der Verurteilte durch würde kommen/ sol der oder dieselbigen in seine Fustapffen tretten.

Wenn nu der Verurteilte Gebeicht hat/ bringt jn der Profoß wider herzu/ vnd führt jn in der gassen drey mal auff vnd nider/ das er Vrlaub nehme von jdermenniglich/ Vnd bitte vmb verzeihung/ so er jmand erzürnet das mans jme vmb Gottes willen wolle vergeben/ Jm gleichen wolle er widerumb gern allen Menschen verzeihen. Begert auch das gemein Gebet für jme zu thun/ das jme Gott verzeihen/ vnd seiner Seelen wolle gnedig vnd Barmhertzig sein. Wenn das geschehen/ sprechen die Fendrich dem Verurteilten tröstlich zu/ Er sol vnuerzagt sein/ sie wollen jme auff halben wege entgegen lauffen vnd jn retten.

NOTA.

Wenn ein solcher Verurteilter/ den Fendlein kan so nahe kommen das ers ergreifft/ so ist er frey/ vnd hat sein Vrteil ausgestanden. *Sed est de raro contingentibus.*

Nach

Nach diesem lest man widerumb vmbschlagen/ das keiner keinen alten Neid noch Haß rechen sol/ vnd damit fellen sie die Spiesse: Vnd der Profoß schlecht den Verurteilten aus den Eisen/ Nimpt Vrlaub von jme vnd ermanet jn/ das er jme verzeihe/ dann was er gethan hab/ das hab er müssen thun von wegen des Regiments. Desgleichen thut auch des Profosen Vorsprach.

Darnach führt der Profoß den armen Menschen ein weinig für sich in die gasse/ vnd gibt jm mit dem Regiment drey streich auff der Schulter oder rucken/ im Namen des Vatters/ des Sohns vnd heiligen Geistes/ vnd stost jn damit von sich gegen die Spiesse/ vnd lest jn lauffen.

Alsdann stechen vnd Hawen in jm/ wer jn erreichen kan/ die Negsten die besten/ so lang als Leben in jm ist.

Wenn dann der arme Mensch verscheiden/ ist in alten Jaren der brauch gewesen/ Das die Kriegsleut semptlich nidergefallen/ vnd einen Fußfal gethan/ vnd der hingescheidenen Seel zu trost/ ein Vater vnser gesprochen.

Darnach begeben sich die Kriegsleut in Ordnung/ vnd zihen zu dreymalen vmb den todten Corper herumb. Die Schützen aber schiessen zu dreymalen jre Rohr abe/ in den Namen der heiligen Dreyfaltigkeit/ vnd zihen darnach wider auff den vorigen Platz/ vnd machen einen beschlossenen Rinck.

Alsdann geht der Profoß in den Rinck/ vnd bedanckt sich gegen den gantzen heilen Hauffen/ das sie sich als Ehrliebende erzeigt/ vnd so willig gewesen/ gut Regiment zu führen. Bittet vnd ermanet sie semptlich/ das sie jre Artickel vnd was der Erbarkeit gemeß/ nicht aus der acht lassen/ Schandt vnd Laster flihen/ Vnd insonderheit darumb gegenwertiger gestrafft ist/ wollen meiden/ sich Trunckenheit oder böse geselschafft nicht verführen lassen/ vnd des verstorbenen Exempel jnen lassen ein warnung sein. Das ein dem andern Brüderlich ermane/ vnd ein jder solchs von seinem Gesellen fur gut annehme. Damit sie nicht in seinen Hafften kommen/ Dann was er thut/ das er thun müsse von wegen Regiments.

Im gleichen zeigt auch der Profoß an/ so etwa Parteyen fürhanden weren/ vnter denen sich ein Mißuerstandt/ oder andere gebrechen erhielten/ das nicht Malfitz sachen weren: Sollen die Part herfur tretten vnd jr meinung dargeben/ Sollen mittel getroffen werden/ dardurch sie in der güte von einander gesetzt werden mügen.

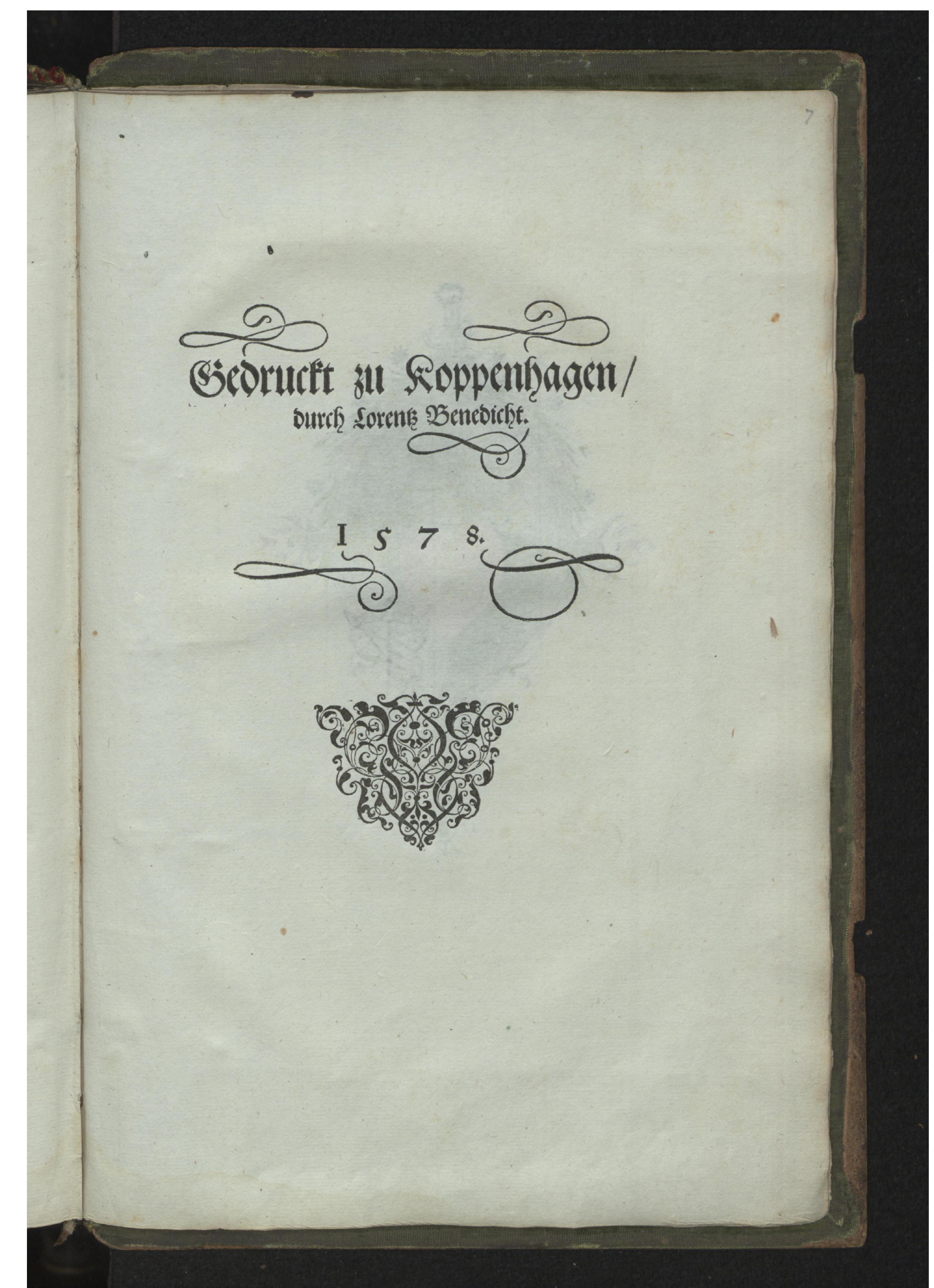
Auch zeigt der Profoß an/ So etwas in dieser KriegsOrdnung vergessen: Das sonsten in KriegsRechten gebreuchlich were/ Das solchs dem Obersten vnd gantzem Regiment jderzeit zu ordenen vnd setzen/ sol vorbehalten sein.

Hierauff

Hierauff lest man die Spill gehen/ vnd zihen die Kriegsleut widerumb ins Lager/ ein jder nach seinem Losament.

NOTA.

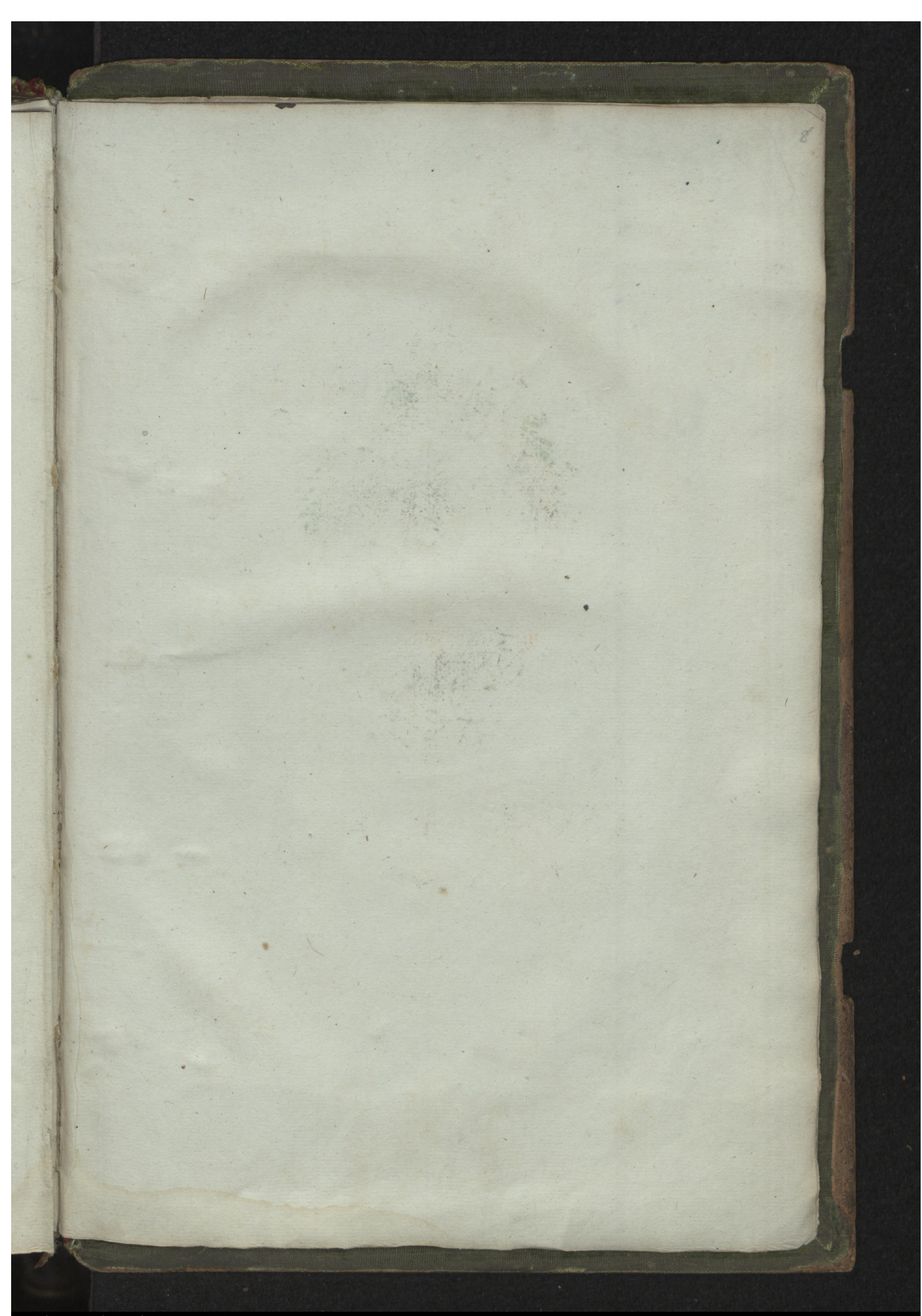
Es ist auch alhie wie im Malafitzrechten gebreuchlich/ wenn der Profoß durch seinen Vorsprachen sein erste Klag gethan hat/ vnd nu der Beklagte Antworten sol/ Das jm der Profoß so lang der Eisen entledige/ doch jn in acht habe/ darauff sind die Stöckenknecht bescheiden.

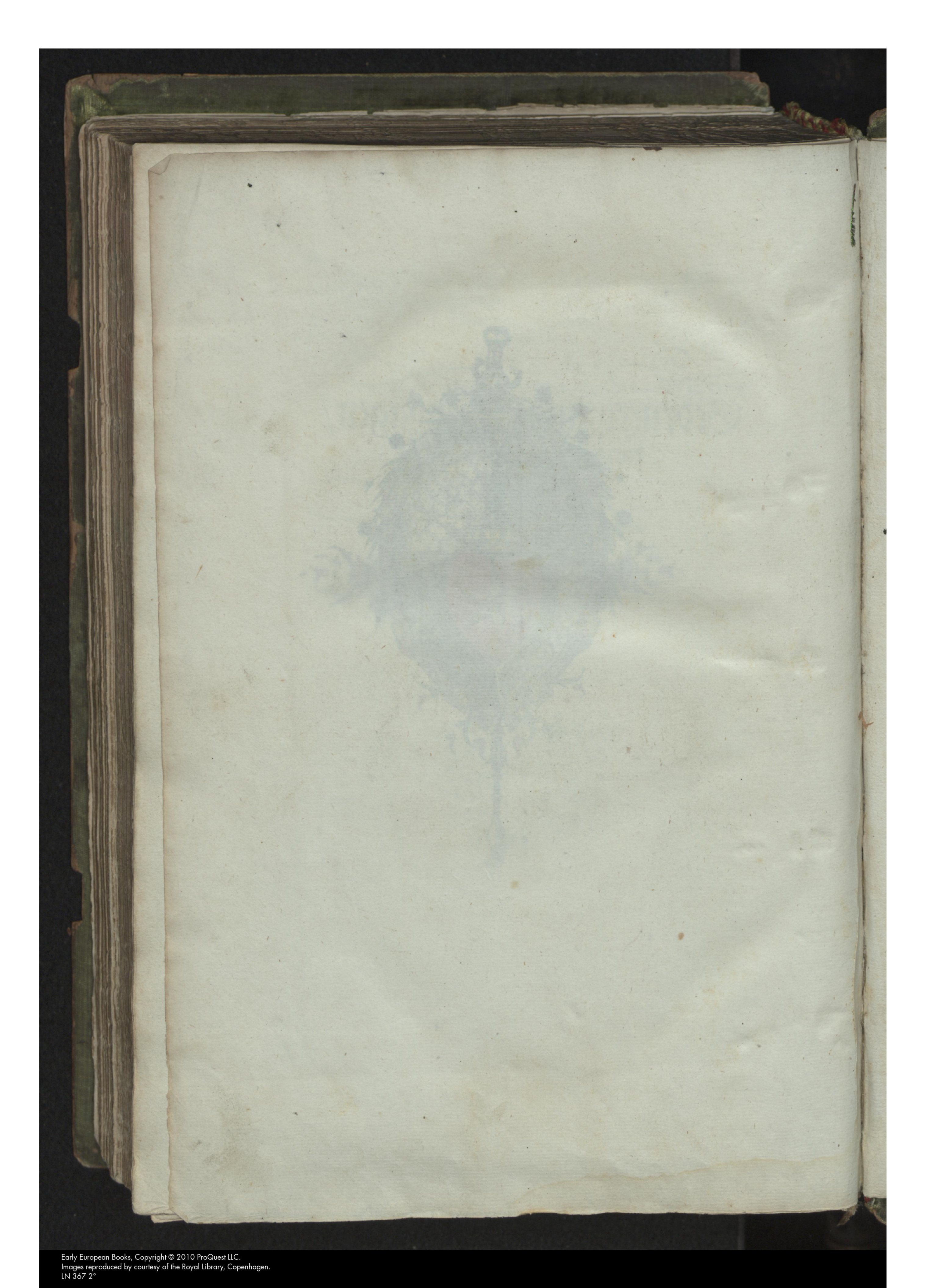


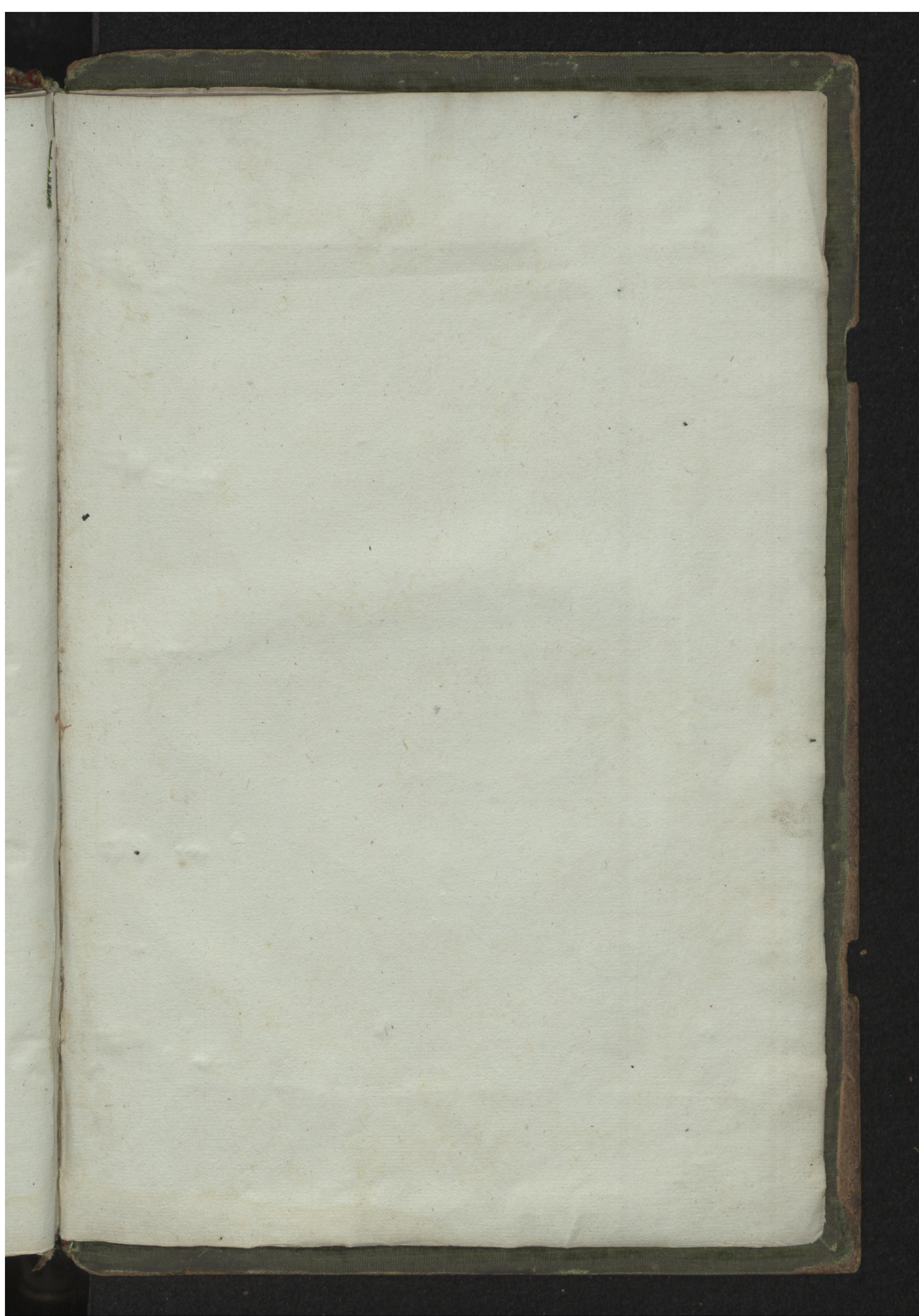
Gedruckt zu Koppenhagen/
durch Lorentz Benedicht.

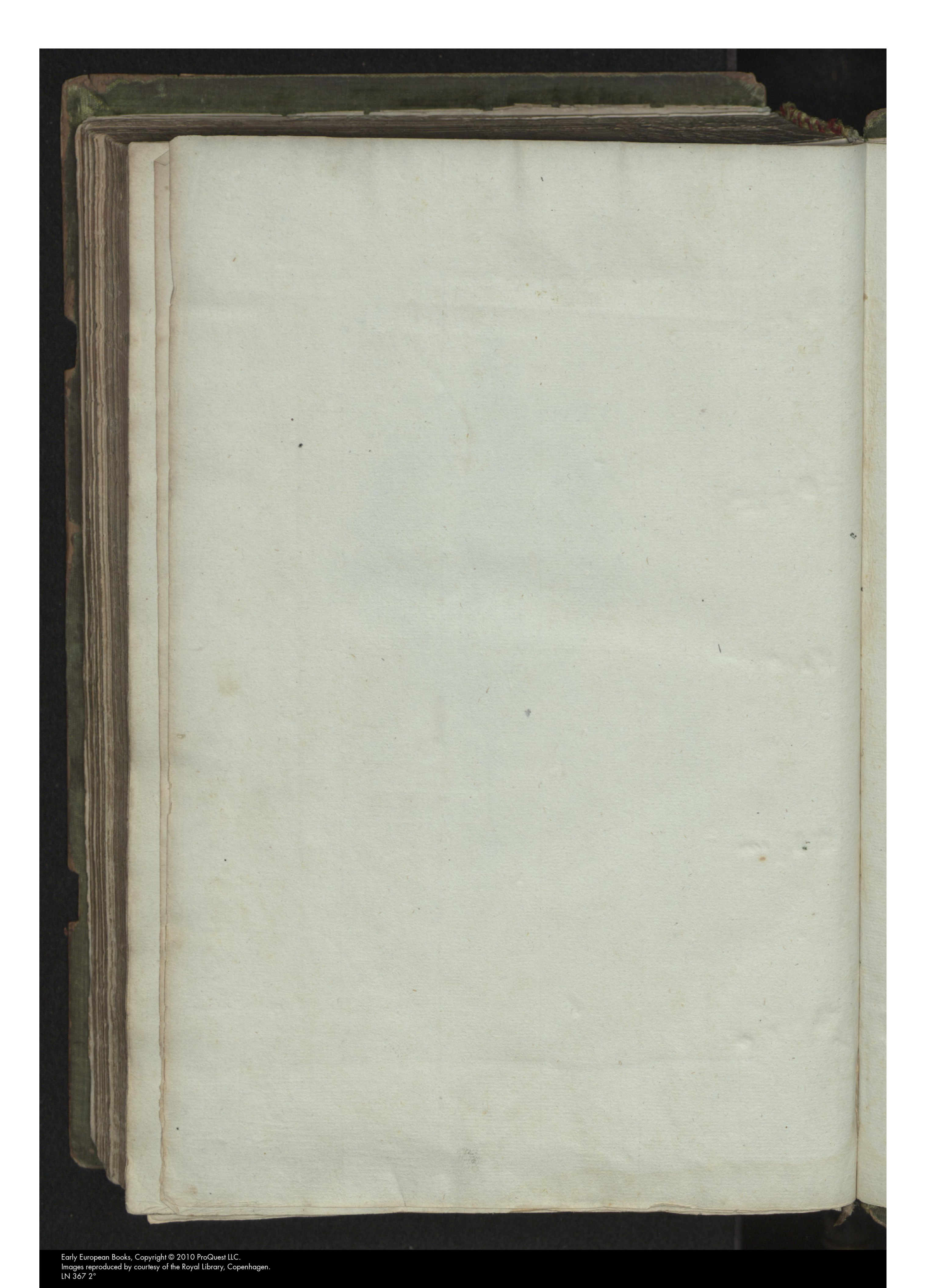
1 5 7 8.

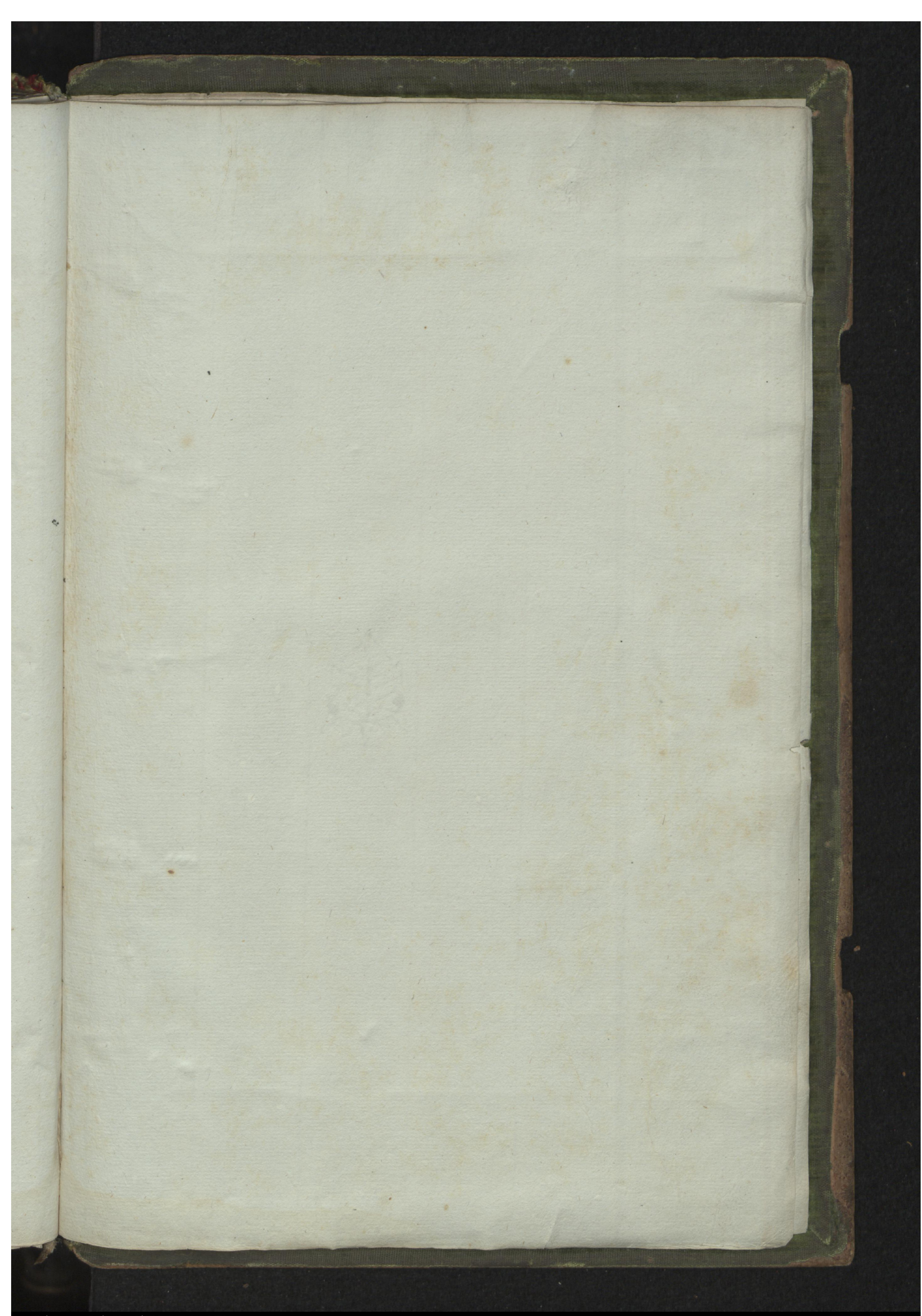

1578.

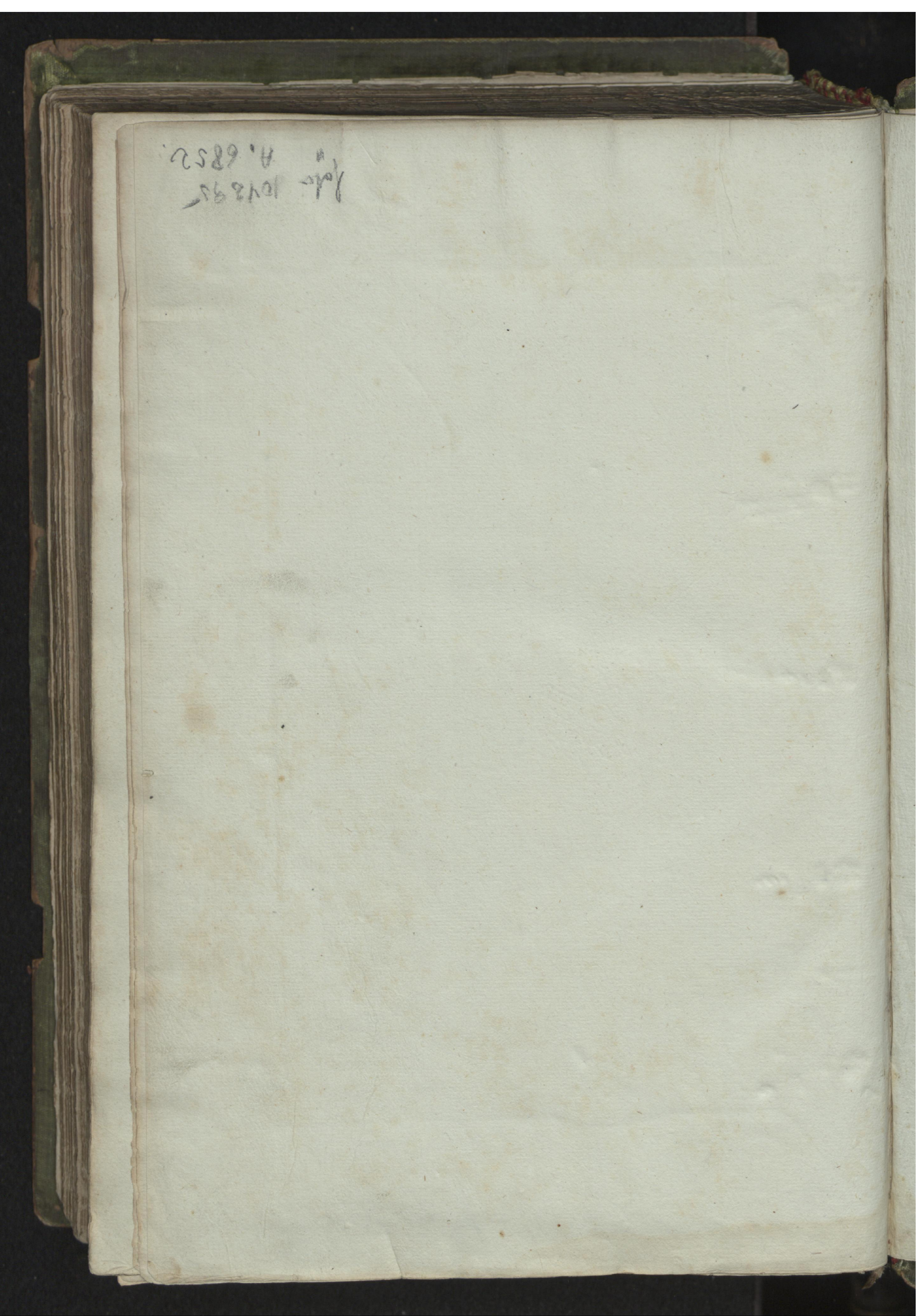


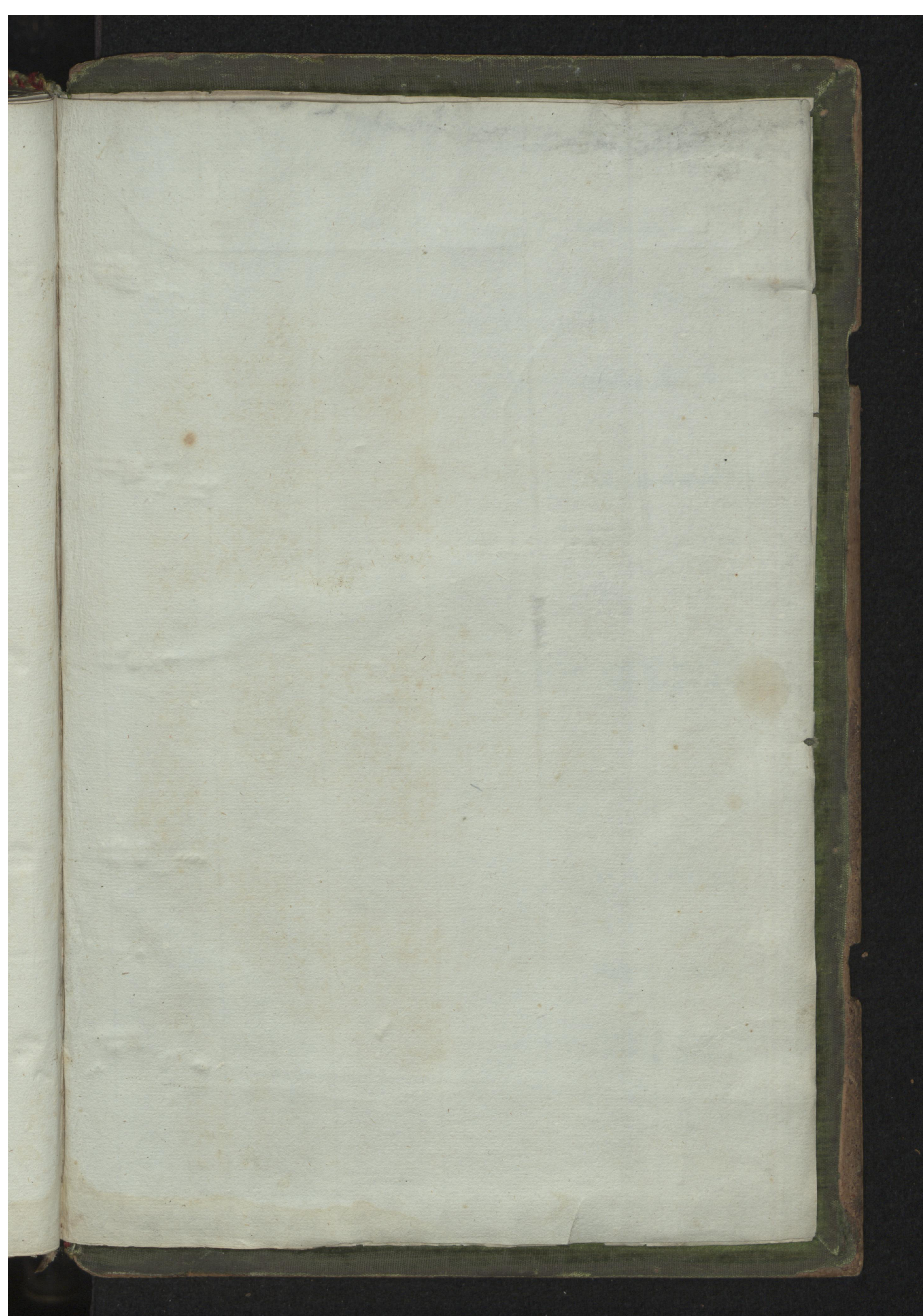


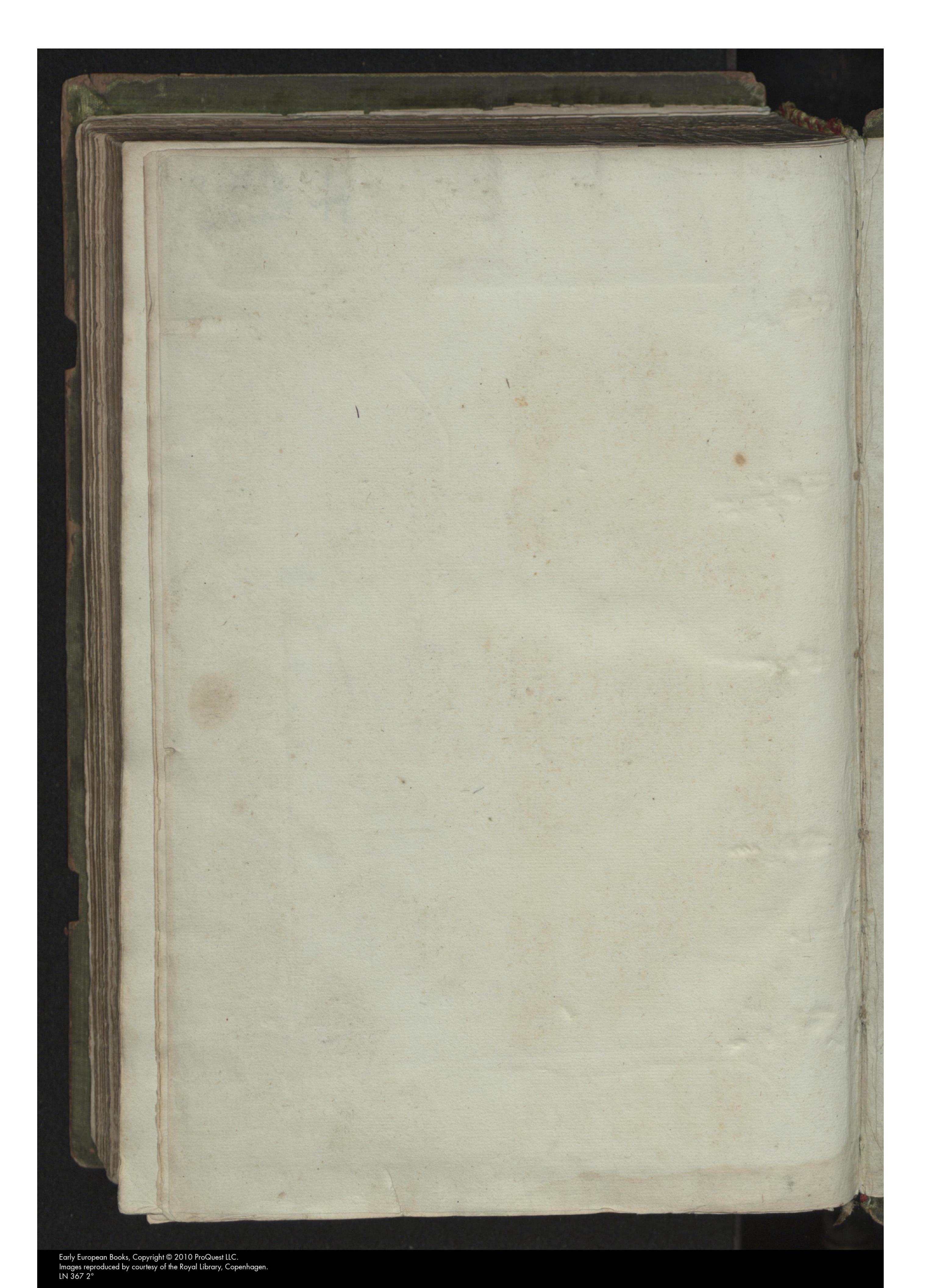












Bog I 504858 blad 1v
504857 -"- 189R-190R
504860 -"- 3v
504862 -"- 4R
504863 -"- 4v
504864 -"- 35R
504865 -"- 36
504866 -"- 37
504867 -"- 38-39
504868 -"- 40
504869 -"- 41
504870 -"- 42
504871 -"- 43
504872 -"- 44
504873 -"- 45
504874 -"- 51
504875 -"- 60
504876 -"- 61
504877 -"- 62
504878 -"- 65
504879 -"- 66
504880 -"- 67
504881 -"- 68
504882 -"- 73
504883 -"- 75
504884 -"- 80
504885 -"- 83
504886 -"- 88
504887 -"- 90
504888 -"- 91
504889 -"- 92
504890 -"- 93
504891 -"- 96
504892 -"- 97
504893 -"- 98
504894 -"- 101
504895 -"- 103
504896 -"- 104
504897 -"- 105
504898 -"- 108
504899 -"- 109
504900 -"- 111
504901 -"- 131
504902 -"- 141
504903 -"- 155
504904 -"- 157
504905 -"- 159
504906 -"- 161
504907 -"- 162
504908 -"- 163
504909 -"- 166
504910 -"- 167
504911 -"- 168
504912 -"- 169
504913 -"- 170
504914 -"- 171
504915 -"- 172
504916 -"- 176
504917 -"- 178
504918 -"- 179
504919 -"- 181
504920 -"- 193-194
504921 -"- 197
504922 -"- 198
504923 -"- 199
504924 -"- 200
504925 -"- 203

Bog I 504926 blad 20v
504932 -"- 139
504933 -"- 182
504934 -"- 175

Bog II 504861 blad 2v

Bog III 504931 bl. 1v

Bog IV 504859 blad 1v

Bog V 504928 første blad (før s. 1)

Bog VI 504929 første bl. (før s. 1)

Bog VII 504927 blad 7v
504930 første blad

104.295 - 131 - 197

196.732: s. 75 + 131 - fdias 5x7

foto nr. 194879 s. 90 + 108 + 131 + 141 + 166 + 163 + 178 + 179

Foto 185873 s. 131, 181 + 4x5 farve
A 1808 - s. 139
A 6852 - s. 179